

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER Z-SYSTEMS AG (AGB)

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber wird in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden: AGB) nur die männliche Form verwendet. Die Begriffe beziehen sich jedoch immer auf Personen aller Geschlechter.
2. Diese AGB regeln das Verhältnis zwischen dem Käufer und der Z-Systems AG (nachfolgend: Z-SYSTEMS) (Käufer und Z-SYSTEMS zusammen: die Vertragsparteien) und gelten für alle Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen von Z-SYSTEMS. Diese AGB gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung der Vertragsparteien.
3. Diese AGB gelten in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
4. Im Falle von Widersprüchen haben diese AGB Vorrang vor allen anderen Vereinbarungen oder Absprachen zwischen den Vertragsparteien, es sei denn, Z-SYSTEMS hat ausdrücklich schriftlich bestätigt, dass eine andere Vereinbarung oder Absprache Vorrang vor diesen AGB haben soll. Dies gilt auch dann, wenn Z-SYSTEMS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Käufers eine Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn Z-SYSTEMS ihrer Geltung im Einzelfall nicht widerspricht.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder rechtswidrig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder rechtswidrigen Bestimmung vereinbaren die Vertragsparteien eine Regelung, die der ganz oder teilweise unwirksamen oder rechtswidrigen Bestimmung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.

II. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Die Angaben und Informationen von Z-SYSTEMS zu Produkten, Preisen, Lieferzeiten etc. auf der Website, im Online-Shop, in Prospekten, Produkt-/Preisinformationsblättern etc. sind für Z-SYSTEMS unverbindlich und stellen keine verbindlichen Angebote dar. Die Waren werden nur in den in der Praxis üblichen Mengen verkauft.
2. Ein Vertrag zwischen den Vertragsparteien kommt erst zustande, wenn Z-SYSTEMS die Bestellung des Käufers schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) bestätigt oder die Ware mit Originalrechnung und Lieferschein versendet.
3. Nebenabreden, mündliche Erklärungen von Mitarbeitern oder Vertretern sowie Änderungen von bestätigten Aufträgen (einschliesslich Änderungen von Liefergegenständen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Z-SYSTEMS.

III. ÄNDERUNGSVORBEHALT UND DOKUMENTE

1. Z-SYSTEMS behält sich Änderungen des Designs und der Materialien gegenüber der Produktbeschreibung auf der Website und in Prospekten vor, soweit die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung der Ware nicht wesentlich oder nachteilig beeinträchtigt wird und die Änderung für den Käufer zumutbar ist.
2. An Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen und anderen Dokumenten behält sich Z-SYSTEMS alle Eigentums-, Urheber-, Design-, Marken- und gewerblichen Schutzrechte (einschliesslich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vor; die genannten Dokumente dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, wenn ein offensichtlicher Mangel an Geheimhaltungsbedarf besteht.

IV. PREISE

1. Die Website, Preislisten und Broschüren von Z-SYSTEMS enthalten unverbindliche Informationen und empfohlene Verkaufspreise. Als verbindlicher Preis gilt der in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Z-SYSTEMS angegebene Preis. Erfolgt keine schriftliche Bestätigung, so gilt der in der Vorabrechnung ausgewiesene Preis als verbindlicher Preis.
2. Alle Preise sind Nettopreise ab Werk oder ab Lager (EXW Incoterms® 2020) in Schweizer Franken (CHF). Mehrwertsteuer, Zusatzleistungen von Z-SYSTEMS und Aufwendungen (z. B. Steuern, Abgaben, Gebühren, Versand-, Einfuhr- und sonstige Genehmigungen, Zölle etc.) werden zum Nettopreis hinzugerechnet, sind vom Käufer zu tragen (unabhängig davon, wo sie erhoben wurden) und können gesondert und nachträglich in Rechnung gestellt werden.
3. Entsprechen die vom Käufer gelieferten Informationen oder erstellten Dokumente (z. B. Zeichnungen, Spezifikationen, Kontaktdaten etc.) nicht den tatsächlichen Gegebenheiten oder informiert der Käufer Z-SYSTEMS nicht über relevante Tatsachen, die sich auf die Ausführung des Auftrags auswirken können, so gehen alle Kosten, die durch die notwendigen Änderungen des Auftrags entstehen, zu Lasten des Käufers.
4. Z-SYSTEMS behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Preise bis zum Zeitpunkt der Versendung der Ware einseitig zu ändern, z. B. aufgrund von Preiserhöhungen der Lieferanten, Preiserhöhungen bei Rohstoffen, Wechselkursänderungen oder Lieferverzögerungen.

V. LIEFERTERMINE UND GEFAHRÜBERGANG

1. Nutzen und Gefahr an der Ware gehen spätestens mit Verlassen des Werkes oder des Lagers (Erfüllungsortes) auf den Käufer über.
2. Lieferungen erfolgen auf Kosten des Käufers an die vom Käufer angegebene Adresse. Die Lieferung gilt mit Unterzeichnung des Lieferscheins (ausgestellt von Z-SYSTEMS, Post, FedEx etc.) bzw. wenn die Lieferung dem Käufer anderweitig zugänglich wird, als erfolgt; unabhängig davon erfolgt der Übergang von Nutzen und Gefahr gemäss Ziff. V.1 oben.
3. Z-SYSTEMS wählt die Versandart nach eigenem Ermessen, ohne Verpflichtung für den sichersten, schnellsten und/oder kostengünstigsten Versand. Transportschäden sind Z-SYSTEMS sowie dem liefernden Spediteur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Tagen nach Lieferung der Ware, schriftlich mitzuteilen.
4. Der Liefertermin bzw. die Lieferfrist ist nur dann verbindlich, wenn dies von Z-SYSTEMS mit der Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt wurde. Vereinbarte Liefertermine gelten nicht als Fixtermine im Sinne von Art. 108 Ziff. 3 des Schweizerischen Obligationenrechtes. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese in keinem Fall, bevor der Käufer Z-SYSTEMS alle für die Lieferung erforderlichen Informationen erfolgreich übermittelt hat. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Frist die den Gefahrübergang begründenden Umstände gemäss Ziffer V.1 eingetreten sind.
5. Z-SYSTEMS ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Teillieferungen können von Z-SYSTEMS individuell in Rechnung gestellt werden.
6. Verzögert sich die Lieferung aus einem der in Ziffer V.8 genannten Gründe, so verlängert sich die Lieferzeit auch innerhalb des Verzuges unter Berücksichtigung aller Umstände in angemessener Weise.
7. Nimmt der Käufer die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin an, hat er dennoch die Zahlungsfrist gemäss nachstehender Ziffer VII.1 einzuhalten. Z-SYSTEMS wird die betreffenden Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers lagern. Der Gefahrübergang erfolgt gemäss vorstehender Ziffer V.1.
8. Alle vertraglichen Verpflichtungen von Z-SYSTEMS gegenüber dem Käufer ruhen, solange die Erbringung der Leistung (inkl. Lieferung) aus Gründen, die Z-SYSTEMS nicht zu vertreten hat, wesentlich erschwert oder unmöglich ist (z. B. höhere Gewalt oder sonstige Umstände wie Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschläge, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, Epidemien, Pandemien, Grenzschiessungen, behördliche Anordnungen, Brände, Mobilmachung, Embargo, Devisentransferverbot, Aufstände, Krawalle, Mangel an Transportmitteln, Einschränkungen in der Energieversorgung). Die vertraglichen Verpflichtungen von Z-SYSTEMS ruhen ferner bei Verzögerungen aus folgenden Gründen:

- Nichtverfügbarkeit von Werkzeugen, Teilen und/oder Rohstoffen auf dem Markt;
- Handlungen oder Unterlassungen des Käufers, insbesondere wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Lieferung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VI. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

1. Umfang der Gewährleistung und Gewährleistungsfrist

Diese Gewährleistung (die „**Gewährleistung**“) der Z-Systems AG, Oensingen, Schweiz („**Z-SYSTEMS**“), gilt für die von Z-SYSTEMS hergestellten und vertriebenen Implantate, Sekundärteile, Bohrer, Instrumente und Zubehörteile (das „**Produkt**“) und kommt ausschliesslich dem kaufenden Arzt/Zahnarzt (dem „**Anwender**“) zugute, vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Einschränkungen und Ausnahmen dieser Gewährleistung. Andere natürliche oder juristische Personen als der Anwender, einschliesslich Patienten, Labors oder Zwischenlieferanten, sind von dieser Gewährleistung ausgeschlossen und können daraus keine Rechte ableiten. Für implantierte Produkte hat die Gewährleistung kein vertragliches Enddatum, so dass die gesetzlichen Verjährungsvorschriften gelten, während bei nicht implantierten Produkten die Gewährleistung auf einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Tag der Lieferung an den Anwender beschränkt ist. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen jedoch, sobald der Anwender ohne schriftliche Zustimmung von Z-SYSTEMS Änderungen an dem gelieferten Produkt vornimmt.

2. Art der Gewährleistung

Unter der Voraussetzung, dass alle Gewährleistungsbedingungen erfüllt sind (siehe Abschnitt 3 unten), wird Z-SYSTEMS das Produkt durch das gleiche oder ein im Wesentlichen gleichwertiges Produkt ersetzen. Sonstige Nachbesserungs- oder Gewährleistungsrechte des Anwenders oder Dritter sind ausgeschlossen.

3. Gewährleistungsbedingungen

Z-SYSTEMS garantiert hiermit, dass Z-SYSTEMS das Produkt durch das gleiche oder ein im Wesentlichen gleichwertiges Produkt ersetzt, wenn das Produkt aufgrund fehlerhafter Verarbeitung oder fehlerhaften Materials mangelhaft ist, wenn die von Z-SYSTEMS schriftlich bestätigte Massgenauigkeit oder die physikalischen oder mechanischen Eigenschaften nicht zutreffend sind (solche Mängel werden zusammen als „**Mängel**“ bezeichnet) und Z-SYSTEMS den ausgefüllten Gewährleistungsfragebogen während der in Abschnitt 1 genannten Gewährleistungsfrist erhält und die auf Seite 1 dieses Gewährleistungsfragebogens und im folgenden Absatz genannten Bedingungen alle erfüllt sind.

Ein Gewährleistungsanspruch besteht nur dann, wenn alle der folgenden Gewährleistungsbedingungen einzeln und insgesamt erfüllt und dokumentiert sind:

- 3.1 Z-SYSTEMS-Produkte wurden ausschliesslich und nicht in direkter oder indirekter Kombination mit Produkten anderer Hersteller verwendet;
- 3.2 Rücksendung des Produkts in autoklaviertem Zustand (oder desinfiziert, wenn es als solches geliefert wurde) innerhalb der in Punkt 3.6 unten angegebenen Frist;
- 3.3 Vollständige Einhaltung und Anwendung der zum Zeitpunkt der Behandlung geltenden Anweisungen (u. a. in der Gebrauchsanweisung) sowie der anerkannten zahnärztlichen Verfahren während und nach der Behandlung;
- 3.4 Gute Mundhygiene des Patienten und deren Überwachung durch den Anwender;
- 3.5 Die Produkte waren indiziert und es gab keine kontraindizierten Bedingungen für den jeweiligen Patienten;
- 3.6 Einreichung eines ausgefüllten und unterzeichneten Gewährleistungsfragebogens innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Entdeckung des beanstandeten Mangels und Eingang des ausgefüllten und unterzeichneten Gewährleistungsfragebogens und des zurückgegebenen Produkts bei Z-SYSTEMS innerhalb der oben genannten Gewährleistungsfrist;
- 3.7 Für kundenspezifische Produkte; der Anwender hat Z-SYSTEMS die Konstruktionsdaten zur Verfügung gestellt;
- 3.8 Es wurden keine Änderungen oder Modifikationen am Produkt vorgenommen, insbesondere nicht durch den Anwender;
- 3.9 Der Anwender, der einen Anspruch auf Gewährleistung geltend macht, muss alle fälligen Beträge an Z-SYSTEMS zum Zeitpunkt der Einreichung des Gewährleistungsfragebogens bezahlt haben;
- 3.10 Der Anwender muss die gelieferten Produkte sofort nach Erhalt untersuchen. Diese Prüfung umfasst insbesondere das verwendete Material, das Aussehen des Produkts, die Qualität seiner Ausführung, die Präzision der Abmessungen, die Feinheit sowie die physikalischen und mechanischen Eigenschaften. Der Anwender muss Z-SYSTEMS innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt des Produktes schriftlich mit dem Z-SYSTEMS Gewährleistungsfragebogen über etwaige Mängel informieren und dabei Einzelheiten angeben. Unterlässt der Anwender dies innerhalb der vierzehntägigen Frist, so gilt das gelieferte Produkt als frei von allen Mängeln und als akzeptiert.
- 3.11 Bei Produkten, bei denen es sich um Implantate handelt, wird eine Gewährleistung nur für Frakturen übernommen, die nach einer erfolgreichen Implantation auftreten.
- 3.12 Ein Vertriebsmitarbeiter von Z-SYSTEMS hat den Anwender beim ersten Einsatz begleitet, oder der Anwender hat eine schriftliche Bestätigung, dass der Anwender innerhalb der letzten 6 Monate vor der ersten Nutzung eines unserer Produkte an einer Schulung von Z-SYSTEMS teilgenommen haben.
- 3.13 Ungeöffnete Implantate können im Rahmen dieser Gewährleistung umgetauscht werden, wenn das Datum der Umtauschforderung mehr als ein (1) Jahr nach dem Verfallsdatum liegt. Um die Voraussetzungen für einen Umtausch zu erfüllen, müssen sich die Implantate in demselben Zustand befinden, in dem sie empfangen wurden, d. h. die Verpackung darf nicht verändert oder beschädigt sein und der Versiegelungsaufkleber muss intakt bleiben.
- 3.14 Die Gewährleistung deckt bis zu:
 - 100 % der Kosten des Produkts, wenn die persönliche Implantationsrate des Anwenders mehr als 90 % beträgt
 - 50 % der Kosten des Produkts, wenn die persönliche Implantationsrate des Anwenders weniger als 90 % beträgt

Transportkosten, die Kosten für den Rückversand und Transportrisiken im Zusammenhang mit Produkten, die gemäss obigem Punkt 3.2 oder anderweitig an Z-SYSTEMS zurückgesandt werden, gehen zu Lasten des Anwenders.

4. Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen

4a) Gewährleistungsbeschränkung

Diese Gewährleistung ist die einzige Gewährleistung, die von Z-SYSTEMS oder einer seiner Tochtergesellschaften gewährt wird. Weitere Gewährleistungsansprüche als die in Ziffer 3 genannten sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Von der Gewährleistung ist insbesondere ausgeschlossen:

- alle damit verbundenen Kosten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Zeit am Arbeitsplatz sowie Labor- und klinische oder sonstige behandlungsbezogene Gebühren;
- Mängel und Fehler, für die Z-SYSTEMS nicht verantwortlich ist, insbesondere natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung oder unsachgemässe Verwendung des Produkts, Fehler bei der Verwendung, Nichtbeachtung der Indikationsempfehlungen, Nichtbeachtung der Anweisungen von Z-SYSTEMS (durch den Anwender oder den Patienten), unsachgemässe Belastung/Überlastung (die zum Bruch oder Verlust eines Implantats führen kann), Eingriffe des Anwenders oder Dritter, ungeeignete Betriebsmittel, extreme Umwelteinflüsse oder ästhetische Mängel, die die Funktionalitäten nicht beeinträchtigen;
- Defekte und Fehler, die auf einen Unfall oder ein Trauma zurückzuführen sind oder die vom Patienten oder einem Dritten verursacht wurden;

- Defekte und Ausfälle aufgrund normaler Abnutzung;
- Einweginstrumente;
- Matrizen, Einsätze und Schneidwerkzeuge (da diese bei bestimmungsgemäsem Gebrauch einem gewissen Verschleiss unterliegen);
- Handelt es sich bei dem Produkt um einen Bohrer, ein Instrument oder ein Zubehörteil, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die Instrumente, wenn sie weniger als 20 Mal verwendet wurden. Der Verbrauch von Instrumenten wird auf der Grundlage der Anzahl der an den Anwender verkauften Implantate geschätzt. Der Anwender kann diese Schätzung anfechten, indem er den Nachweis erbringt, dass nicht alle gekauften Implantate verwendet wurden.
- Zero-Day-Implantatversagen, z. B. aufgrund der Implantation bei Patienten mit bekannten Kontraindikationen für eine erfolgreiche Osseointegration des Implantats, unzureichender Primärstabilität und/oder falsch gewählter Implantatgrösse und/oder unsachgemässer Handhabung (z. B. Implantat fällt auf den Boden) usw.

Um Zweifel auszuschliessen, sind diese Gewährleistung und die hierin dargelegten Leistungen und Rechtsbehelfe in Bezug auf das Produkt abschliessend und schliessen alle anderen Rechte, Leistungen und/oder Rechtsbehelfe aus. Insbesondere sind sonstige Ansprüche des Anwenders wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadensersatz, mittelbare oder Folgeschäden (insbesondere entgangener Gewinn) aufgrund eines Mangels und Rücktritts, ausgeschlossen.

Es werden keine Garantien oder Zusicherungen gewährt. Es gibt keine expliziten oder impliziten Zusicherungen, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich schriftlich (im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts) von Z-SYSTEMS bestätigt werden.

Weder Z-SYSTEMS noch die mit Z-SYSTEMS verbundenen Gesellschaften geben eine Gewährleistung, Zusicherung oder Garantie auf von Dritten gelieferte Produkte, Komponenten, Teile oder Halbfertigprodukte.

4b) Haftungsbeschränkung

1. Soweit gesetzlich zulässig, schliesst Z-SYSTEMS jegliche Haftung für entstandene Schäden inklusive indirekte Schäden sowie Straf- und Folgeschäden (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, entgangenen Umsatz und Reputationsschäden) für den Anwender und Dritte aus. Darüber hinaus gilt die Haftungsbeschränkung gemäss Artikel VI. der Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Z-SYSTEMS.
2. Soweit ein Ausschluss der Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht zulässig ist und Z-SYSTEMS gleichwohl auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Z-SYSTEMS bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die Z-SYSTEMS bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte kennen müssen, hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Produkte sind, sind ausserdem nur in dem Umfang ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemässer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind und aufgrund zwingendem Recht nicht ausgeschlossen werden können.
3. Eine etwaige Ersatzpflicht von Z-SYSTEMS ist in jedem Fall auf den Betrag pro Schadensfall begrenzt, der dem Kaufpreis für das betreffende konkrete Produkt entspricht; dies gilt auch im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
4. Die aufgeführten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang für die Geschäftsführer, Exekutivorgane, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen von Z-SYSTEMS sowie für etwaige verbundene Unternehmen.
5. Soweit Z-SYSTEMS technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Z-SYSTEMS-Gewährleistung unterliegt ausschliesslich dem materiellen Recht der Schweiz. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Anwender seinen Sitz in einem anderen Land hat.

Die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens (UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Z-SYSTEMS und dem Anwender, deren Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolgern ist der Sitz von Z-SYSTEMS in 4702 Oensingen (Kanton Solothurn, Schweiz).

6. Änderung oder Widerruf

Z-SYSTEMS kann diese Gewährleistung jederzeit ganz oder teilweise ändern oder aufheben. Änderungen oder der Entzug der Gewährleistung haben keinen Einfluss auf die Gewährleistung für Produkte von Z-SYSTEMS, die vor dem Datum der Änderungen oder des Entzugs der Gewährleistung installiert und vollständig bezahlt wurden.

VII. ZAHLUNGSFRISTEN UND -BEDINGUNGEN

1. Der Käufer hat innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung/Lieferung ohne Abzug zu zahlen. Befindet sich der Käufer bereits mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, ist der Rechnungsbetrag sofort (Rechnungsdatum) ohne jeden Abzug fällig.
2. Teilzahlungen oder Vorauszahlungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
3. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz von Z-SYSTEMS. Als Zahlungsmittel werden Barzahlung, Scheck, Überweisung, Postüberweisung etc. akzeptiert. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des Käufers sind rechtskräftig festgestellt oder von Z-SYSTEMS schriftlich anerkannt. Zahlungen sind unabhängig von etwaigen Beanstandungen von Mängeln der Lieferung zu leisten. Z-SYSTEMS ist berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Der Kaufpreis ist auch dann zu zahlen, wenn der Käufer mit der Abnahme der Ware in Verzug gerät.
4. Z-SYSTEMS behält sich vor, in folgenden Fällen eine Vorauszahlung in Höhe des Auftragswertes zu verlangen:
 - a) Bestellungen mit einem Warenwert von CHF 20.000,00 oder mehr (exkl. MwSt.).
 - b) wenn der Käufer noch offene Rechnungen aus früheren Bestellungen hat.
5. Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, kann Z-SYSTEMS bis zur vollständigen Bezahlung jede Lieferung sowie jede sonstige Leistung verweigern, auch wenn bei Vertragsschluss andere Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart wurden.
6. Zahlungsverzug des Käufers hat die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von Z-SYSTEMS gegenüber dem Käufer zur Folge. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigt Z-SYSTEMS zum Widerruf gemäss Art. 107 ff. und 214 des Schweizerischen Obligationenrechts und zur Geltendmachung von Schadensersatz. Z-SYSTEMS ist auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen, wenn diese vor Zahlung des Kaufpreises in den Besitz des Käufers gelangt ist. Darüber hinaus kann Z-SYSTEMS weitere (Teil-) Lieferungen zurückhalten oder von einer Vorauszahlung des Kaufpreises abhängig machen.
7. Wird erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von Z-SYSTEMS durch mangelnde Leistungsfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so kann Z-SYSTEMS die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen sowie alle die Erfüllung vorbereitenden Handlungen verweigern, bis diese Leistungen durch eine Bankbürgschaft oder sonstige Sicherheit des Käufers gesichert sind. Wird eine solche Garantie oder Sicherheit nicht innerhalb angemessener Frist geleistet, kann Z-SYSTEMS ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
8. Die Zahlung erfolgt in Schweizer Franken (CHF), sofern nichts anderes vereinbart ist.
9. Mit der Fälligkeit einer Rechnung, die gleichbedeutend ist mit dem Ablauf des Zahlungsfrist gemäss Ziffer VII.1, kommt der Käufer ohne weitere Mahnung durch Z-SYSTEMS in Verzug. Von diesem Zeitpunkt an hat der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 5 % pro Jahr zu zahlen. Für jede Mahnung werden Mahngebühren von CHF 20.00 in Rechnung gestellt. Das Recht von Z-SYSTEMS, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

Z-SYSTEMS bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferung, bis der Käufer alle seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die vollständige Zahlung des Kaufpreises und der Nebenkosten, erfüllt hat. Z-SYSTEMS ist auch berechtigt, den Eigentumsvorbehalt in das entsprechende Register eintragen zu lassen, wozu der Käufer hiermit ausdrücklich zustimmt und wofür er die Kosten zu tragen hat. Vor Eigentumsübertragung ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne ausdrückliche Einwilligung von Z-SYSTEMS nicht gestattet.

IX. DATENSCHUTZ

Z-SYSTEMS verpflichtet sich, die Privatsphäre aller Personen, die direkt bei Z-SYSTEMS oder in von Z-SYSTEMS betriebenen Geschäften einkaufen, zu schützen und personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln. Grundlage dafür sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wie das Datenschutzgesetz vom 25. September 2020. Die vom Käufer erhaltenen Daten werden in erster Linie für die Zwecke des Vertrages erhoben, verarbeitet und genutzt.

Einzelheiten finden Sie in der Datenschutzrichtlinie von Z-SYSTEMS, die auf der Website verfügbar ist. Wenn und soweit Z-SYSTEMS die Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzt, haben die Kunden von Z-SYSTEMS das Recht, einer solchen Nutzung jederzeit zu widersprechen.

In jedem Fall gilt die Z-SYSTEMS-Datenschutzerklärung in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die auf der Website (<https://zsystems.com/en/info/privacy-policy>) abrufbar ist.

X. GEISTIGES EIGENTUM

Die AGB und alle weiteren Vereinbarungen oder Absprachen sind nicht so auszulegen, dass die geistigen Eigentumsrechte von Z-SYSTEMS an den Waren auf den Käufer übertragen werden. Z-SYSTEMS bleibt der ausschliessliche Eigentümer des geistigen Eigentums an der Ware. Darüber hinaus verbleiben alle Rechte an allen von Z-SYSTEMS erstellten Darstellungen, Plänen, Berechnungen und sonstigen Dokumenten bei Z-SYSTEMS.

XI. ADRESSEN

1. Geschäftsadresse:

Z-SYSTEMS AG, Werkhofstrasse 5, 4702 Oensingen

Tel.: +41 (0) 62 388 69 69

2. Z-SYSTEMS Kundendienstabteilung: E-mail: support@zsystems.com
3. Die Rücksendeadresse für Implantate und Instrumente finden Sie auf dem Lieferschein.

XII. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

1. Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien und die vorliegenden AGB unterliegen ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Käufer seinen Sitz in einem anderen Land hat. Die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens (UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) sind ausdrücklich ausgeschlossen.
2. **Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, ihren Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolgern ist der Sitz von Z-SYSTEMS in CH-4702 Oensingen (Kanton Solothurn, Schweiz).**

22. August 2024

Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Version der AGB ist ausschliesslich die englische Fassung massgeblich und verbindlich. Die deutsche Übersetzung dient lediglich zu Informationszwecken.